

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Rasselbande" und hat seinen Sitz in Stuttgart Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 3955 eingetragen und führt den Zusatz "e.V." im Namen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a. Die vorschulische und schulbegleitende Erziehung zu fördern.
- b. In Zusammenarbeit von Eltern und ErzieherInnen Selbsthilfemaßnahmen für Eltern und Kinder anzuregen, zu fördern und selbst durchzuführen.
- c. Aus der praktischen Erziehungsarbeit theoretische Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb entsprechender Einrichtungen, v. a. Selbsthilfe-Kindergärten und Krabbelgruppen.

§ 3 Richtlinien der Vereinstätigkeit

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen erworben werden, die aktiv zur Verwirklichung der Vereinsziele beitragen. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand und die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Verein nimmt fördernde Mitglieder auf.

Aktives Mitglied kann werden, wer hauptamtlich oder ehrenamtlich für den Verein tätig ist oder wessen Kinder in Einrichtungen des Vereins betreut werden.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die am

Vereinsleben nicht aktiv teilnimmt, aber den Verein vor allem durch die Leistung eines finanziellen Beitrags fördern will. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht, können aber am Vereinsleben, insbesondere Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a. durch Tod
- b. durch förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied die in dieser Satzung festgehaltenen Prinzipien permanent und grob fahrlässig verletzt; dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.
- c. durch Austritt, der schriftlich und mit 3-monatiger Frist zum Geschäftsjahresende an den Vorstand zu erfolgen hat.
- d. durch förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand, bestehend aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und zwar
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/die gleichzeitig zweiter Vorstand für Personal ist
 - der/dem Vorstand für Personal
 - der/dem KassiererIn
 - der/dem Vorstand für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und Haus, der/die gleichzeitig SchriftführerIn ist
- b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; sein Amt endet nicht vor der Wahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- c. Die Mitgliederversammlung; sie umfasst alle Mitglieder des Vereins. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Neben der Mitgliederversammlung werden mindestens 12 Elternabende abgehalten, die in der Regel von den pädagogischen MitarbeiterInnen einberufen werden, oder auf Antrag eines Elternteils oder durch den Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer 10-tägigen Frist. Die Einhaltung von Frist und Schriftform kann auch durch Übermittlung von Einladung und Tagesordnung auf elektronischem Weg an die letzte bekannte Email-Adresse erfolgen.

Der/die SchriftführerIn protokolliert die Vorstandsbeschlüsse.

Der/die KassiererIn verwaltet die Vereinskasse und führt über alle Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß Buch.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern (§ 5a). Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zu Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Vorstand und im Auftrag handelnde Personen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Hauptamtlich für den Verein tätige MitarbeiterInnen dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 7 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Sie überwacht die Tätigkeit des Vorstands.

Insbesondere beschließt sie über

- den Bericht des Vorstand und den Kassenbericht
- Entlastung und Neuwahl des Vorstands
- Aufnahmeanträge
- Satzungsänderungen
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Auflösung des Vereins
- Wahl einer/eines Revisorin/Revisor (RechnungsprüferIn), die/der dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören darf.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 10 Tagen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen oder wenn das Vereinsinteresse es verlangt.

Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann nicht durch StellvertreterInnen ausgeübt werden, es sei denn, der/die StellvertreterIn erfüllt die Voraussetzungen einer aktiven Mitgliedschaft nach §4. Die Stimmrechtsübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Stimmenhäufungen sind nicht möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Kommt eine einfache Mehrheit nicht zustande, so gilt der Beschluss als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband: Stuttgarter Eltern-Kind-Gruppen e.V., Lazarettstr. 14, 70182 Stuttgart, eingetragen unter VR 4389 beim Registergericht Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1.1. bis 31.12.

Stuttgart, den 31.03.1983

Die Satzung ist am 31.03.1983 errichtet. Nachtrag vom 14.04.1983 und 20.05.1984 und 22.04.1995 und 04.03.1997 und 09.10.1999 und 29.09.2001 und 14.05.2003 und 31.03.2004 und 24.05.2012

Tag des Eintrags im Register: 26. Mai 1983

Die Vereinsanschrift lautet:

Rasselbande e.V.

Reuchlinstr. 17 c

70178 Stuttgart